

2. Der Rat habe die Grundrechte des Klägers einschließlich seines Rechts auf Schutz des Eigentums, des guten Rufs und der Geschäftstätigkeit ohne Rechtfertigung und unverhältnismäßig verletzt. Die Auswirkungen der angefochtenen Maßnahmen auf den Kläger seien weitreichend, sowohl hinsichtlich seines Eigentums als auch seines weltweiten Rufs. Der Rat habe nicht nachgewiesen, dass das Einfrieren der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen des Klägers ein legitimes Ziel verfolge oder durch ein solches gerechtfertigt sei, und erst recht nicht, dass es im Hinblick auf ein solches verhältnismäßig sei.
3. Für den Fall, dass das Auswahlkriterium — entgegen dem wesentlichen Standpunkt des Klägers — dahin ausgelegt werde, dass es jegliche Geschäftsperson in Syrien erfasse, und zwar unabhängig davon, ob diese mit dem syrischen Regime in irgendeiner Form assoziiert sei oder in Verbindung stehe, und davon, ob diese vom syrischen Regime profitiere oder es unterstütze, beantragt der Kläger, Art. 28 Abs. 2 Buchst. a des Beschlusses 2013/255/GASP und Art. 15 Abs. 1a Buchst. a der Verordnung Nr. 36/2012, soweit sie ihn betreffen, für unanwendbar zu erklären, da das Auswahlkriterium im Hinblick auf die ansonsten legitimen Ziele dieser Vorschriften unverhältnismäßig sei.

Beschluss des Gerichts vom 21. Dezember 2016 — fleur ami/EUIPO — 8 Seasons Design (Lampen)

(Rechtssache T-67/16) ⁽¹⁾

(2017/C 053/57)

Verfahrenssprache: Deutsch

Der Präsident der Fünften Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 111 vom 29.3.2016.

Beschluss des Gerichts vom 20. Dezember 2016 — Amira u. a./Kommission und EZB

(Rechtssache T-736/16) ⁽¹⁾

(2017/C 053/58)

Verfahrenssprache: Englisch

Der Präsident der Dritten Kammer hat die Streichung der Rechtssache angeordnet.

⁽¹⁾ ABl. C 475 vom 19.12.2016.
